

Zuständigkeitsordnung
für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen

Vom 16.12.1999

in der Fassung der Änderungen vom 05.12.2001, 14.12.2006, 10.04.2008, 16.09.2021, 22.12.2022 und 23.04.2026

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1
Rechtscharakter

Diese Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses. Sie ist kein Ortsrecht im Sinne des § 7 Abs. 1 GO.

§ 2
Anwendungsbereich

Diese Zuständigkeitsordnung umfasst die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen dem Rat und seinen Ausschüssen sowie dem/der Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen und beinhaltet die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in.

§ 3
Zuständigkeit des Rates

Der Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, anderen gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.

§ 4
Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die dem Rat nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der Eigenbetriebsverordnung, anderen gesetzlichen Vorschriften sowie durch die Zuständigkeitsordnung vorbehaltenen Aufgaben werden in den fachlich zuständigen Ausschüssen vorberaten.

- (2) In anderen Angelegenheiten entscheiden die vom Rat gebildeten Ausschüsse im Rahmen der Haushaltssatzung (Haushaltsplan) über Anträge und Vorlagen ihres Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Hauptsatzung und dieser Zuständigkeitsordnung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Aufgaben auf den/die Bürgermeister/in übertragen sind.

§ 5

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm insbesondere durch Rechtsvorschrift zugewiesen und weder einem anderen Ausschuss noch dem/der Bürgermeister/in vorbehalten sind.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt im Übrigen die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:
- a) die Stundung von Geldforderungen bzw. die Gewährung entsprechender Ratenzahlungen, soweit der zugrundeliegende Betrag 25.000,00 € überschreitet,
 - b) die Niederschlagung von Geldforderungen über 2.500,00 €,
 - c) der Erlass von Geldforderungen über 2.500,00 €,
 - d) Zuschussanträge ab 250,00 €,
 - e) Vergabe von Aufträgen im Werte von 100.000,00 € bis 500.000,00 €, soweit nicht der Umwelt- und Bauausschuss zuständig ist,
 - f) Abschluss von Verträgen, soweit keine andere Zuständigkeit (Rat oder Bürgermeister/in) gegeben ist,
 - g) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern,
 - h) Richtlinien für Ehrungen bei Alters-, Ehe- und sonstigen Jubiläen,
 - i) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss hat als zuständiges Gremium Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle.

§ 6

Umwelt- und Bauausschuss

- (1) Der Umwelt- und Bauausschuss ist an Planungen, Maßnahmen und Ausführungen des Hoch- und Tiefbaus, die Auswirkungen auf Gewässer, Grundwasser, Luft- und Landschaft haben, zu beteiligen.
- (2) Ihm obliegt die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:

- a) Realisierung städt. Einzelbaumaßnahmen, insbesondere aus der Bauleitplanung, Entwicklungsplanung und sonstigen Planungen (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Grün-, Friedhofs, Erholungs- und Verkehrsanlagen),
 - b) Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung städt. Gebäude sowie der Straßenbeleuchtung,
 - c) Angelegenheiten des Gewässerschutzes, des Gewässerausbaus und -unterhaltung,
 - d) Zustimmung zu dem vom Forstamt erstellten Forstwirtschaftsplan und Forstbetriebsplan,
 - e) Angelegenheiten der Straßenreinigung und des Winterdienstes,
 - f) Angelegenheiten des städt. Bauhofes,
 - g) Vergabe von Aufträgen für Planung, Bauleitung, Lieferungen und Leistungen im Bereich Hoch-, Tief- und Landschaftsbau im Werte von 100.000,00 € bis 500.000,00 €.
- (3) Der Umwelt- und Bauausschuss ist beratend tätig bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Braunkohlenplänen, von Landschafts- und Flurbereinigungsplänen sowie in Angelegenheiten der Abfall- und Abwasserentsorgung.
- (4) Er entscheidet ferner über die Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

§ 7

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschließt auf dem Gebiet der Raumordnung, Landes- und Fachplanung Stellungnahmen und Empfehlungen der Stadt zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Landes- und Gebietsentwicklungsplänen. Er ist beratend tätig bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Braunkohlen- und Landschaftsplänen sowie in der Flurbereinigung.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung obliegt die Entscheidungsbefugnis über das Herstellen des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB in den Fällen, in denen der/die Bürgermeister/in nicht Genehmigungsbehörde ist. Er entscheidet auch in den Fällen, in denen die gemeindliche Zustimmung nach § 36 a Abs. 1 BauGB nicht durch die Leitlinien zum Bauturbo als Geschäft der laufenden Verwaltung auf den/die Bürgermeister/in übertragen wurde.

- (2) Dem Ausschuss obliegt ferner die Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat in folgenden Angelegenheiten:
- a) Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes,
 - b) Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und Beschluss einer Ver-

- änderungssperre zur Sicherung der Planung,
 - c) Ortsrecht, soweit es sich auf die Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung bezieht, z. B. Sanierungs-, Gestaltungs-, Baum- und Stellplatzsatzung pp.,
 - d) Entwicklungsplanung für das Stadtgebiet,
 - e) Freizeit- und Erholungsplanung,
 - f) Friedhofsplanung.

- (3) Im Bereich der Verkehrsplanung berät er über Stellungnahmen zur Entwicklung des
 - a) Regionalverkehrsplanes
 - b) Rad- und Wanderwegenetzes
 - c) öffentlichen Personennahverkehrs
 - d) städtischen Gesamtverkehrsnetzes.

- (4) In Angelegenheiten der Energie- und Trinkwasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie der Kommunikationsinfrastruktur ist der Ausschuss zu beteiligen, soweit eine Maßnahme sich auf die Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung auswirken kann.

- (5) Im Rahmen der Wirtschaftsförderung befasst sich der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung mit
 - a) der Fremdenverkehrsplanung,
 - b) der Wirtschaftswerbung,
 - c) der Förderung der Zusammenarbeit mit Handel, Handwerk und Gewerbe,
 - d) der Gewerbe- und Industrieansiedlung sowie der Beschaffung und Bereitstellung der entsprechenden Flächen,
 - e) der Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg, des Landes Nordrhein-Westfalen und andere.

§ 8

Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Sport- und Kulturpflege und die Förderung der Kulturarbeit sowie des Sports.

- (2) Dem Ausschuss obliegt die Zusammenarbeit mit den Vereinen und anderen kulturellen Einrichtungen (z. B. VHS, Musikschule).

- (3) Der Ausschuss ist zu beteiligen bei
 - a) der Schulentwicklungsplanung,
 - b) den Schulbauvorhaben und schulorganisatorischen Maßnahmen,

- c) der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
 - d) der Planung, dem Bau und der Ausstattung von Sportstätten (Hallen- und Freisportanlagen) und Freizeitsporteinrichtungen,
 - e) Angelegenheiten der Stadtbücherei
 - f) der Festlegung der Eintrittspreise für das Gelobad und
 - g) Angelegenheiten der Städtepartnerschaft.
- (4) Dem Ausschuss obliegt die Beratung und Beschlussempfehlung in folgenden Angelegenheiten:
- a) Gewährung von Mitteln der freiwilligen Sozialhilfe,
 - b) Durchführung besonderer Hilfsprogramme,
 - c) Betreuung von Spätaussiedlern/innen, Asylbewerbern/innen und ausländischen Flüchtlingen (insbesondere wohnungsmäßige Unterbringung),
 - d) Obdachlosenbetreuung,
 - e) Seniorenbetreuung,
 - f) Hilfen für Familien.

§ 9

Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 7 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen.

§ 10

Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/in

- (1) Dem/Der Bürgermeister/in obliegen alle Aufgaben, die ihm/ihr durch Rechtsvorschrift, durch Rat und Ausschüsse übertragen sind.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO gelten solche regelmäßig vorkommenden Verwaltungsangelegenheiten, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsausübung erledigen lassen.
- (3) Im Übrigen entscheidet der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) beamten-, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen gem. § 74 GO,
 - b) Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde nach dem Landesbeamtenengesetz (§§ 67, 68), dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Landesreisekostengesetz (§ 2), der Dienstwohnungsverordnung und der Kraftfahrzeugverordnung,

- c) Stundung von Geldforderungen bzw. Gewährung entsprechender Ratenzahlungen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 - d) Niederschlagung von Geldforderungen bis 2.500,00 €,
 - e) Erlass von Geldforderungen bis 2.500,00 €,
 - f) Vergabe von städt. Wohnungen und Verpachtung unbebauter städt. Grundstücke,
 - g) Festsetzung des Miet- und Pachtzinses,
 - h) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, soweit der Streitwert den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt und soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, bei denen die Person des/der Bürgermeisters/in persönlich betroffen ist,
 - i) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen mit Beträgen bis zu 10.000,00 €,
 - j) Vergabe von Aufträgen im Werte bis zu 100.000,00 €,
 - k) Bestimmung der Firmen, die bei beschränkten Ausschreibungen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden; einschlägige Firmen mit Sitz im Stadtgebiet sind in jedem Falle aufzufordern, soweit sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Lieferung bzw. Leistung bieten,
 - l) Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 Abs. 2 GO NW) bei Personen, die zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ehrenamt berufen worden sind,
 - m) laufende Unterhaltung und Instandsetzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen,
 - n) Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, Anschaffung, Erneuerung und Ersatzbeschaffung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, soweit in der Zuständigkeitsordnung keine andere Regelung getroffen ist,
 - o) Widersprüche, die von Beamten/innen der Stadt gegen Verwaltungsakte, die ihr Beamtenverhältnis betreffen, erhoben werden (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG). Hiervon ausgenommen sind Widersprüche, die sich gegen Verwaltungsakte richten, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder des zuständigen Ausschusses erlassen worden sind,
 - p) Widersprüche gegen gemeindliche Heranziehungsbescheide (Erschließungsbeiträge, Beiträge nach dem KAG usw.).
 - q) Zuschussanträge bis 250,00 €.
- (5) Über die Geschäfte nach Abs. 4 Buchstabe d) bis e) sowie i) hat der/die Bürgermeister/in in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu berichten. Dies gilt analog auch bei Auftragsvergaben (Buchstabe j), soweit die Auftragssumme 10.000,00 € übersteigt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in

Kraft.